

## Was tun bei Häuslicher Gewalt ?

Auch in unseren Siedlungen kann Häusliche Gewalt stattfinden. Hier ein kurzer Leitfaden der aufzeigt, wie wir als Drittpersonen reagieren können, wenn wir damit konfrontiert sind.

Anwendung von Gewalt ist ein Strafdelikt.

Personen, die direkt von physischer oder psychischer Gewalt betroffen sind, wenden sich so rasch als möglich an eine der unten stehenden Beratungsstellen oder direkt an die Polizei.

### Vorgehen bei Häuslicher Gewalt, die wir als Drittpersonen in unseren Siedlungen beobachten

- **Sprecht die gewaltbetroffene Person an, wenn ihr sie alleine antrefft.  
Zeigt Verständnis und Mitgefühl.  
Weist die gewaltbetroffene Person darauf hin, dass es in der Schweiz ein Gesetz gibt, das alle Opfer schützt.**
- **In einer akuten Notsituation ruft ihr den Polizeinotruf Telefon 117 an und gefährdet euch nicht selber, indem ihr euch einmischt.  
Auf Wunsch kann euch, in den meisten Fällen, Anonymität gewährt werden.**
- **Informiert euch selber bei einer Beratungsstelle, verlangt Adressen von professionellen Hilfsangeboten und gebt die Unterlagen und Telefonnummern an die betroffene Person weiter.**
- **Nehmt gegenüber der gewaltausübenden Person Stellung, ohne sie zu verurteilen. Auch für sie gibt es Hilfsangebote und Beratungsstellen.**
- **Informiert unsere Verwaltung über die Vorkommnisse und das weitere Vorgehen.**
- **Informiert allenfalls auch das Frauenhaus Zürcher Oberland.**

**Wichtig: Unsere Verwaltung kann keine Wegweisung, kein Haus- oder Rayonverbot aussprechen. Sie hat keine polizeilichen Befugnisse.**

Massnahmen kann nur die Polizei oder ein Gericht anordnen. Die Polizei ist verpflichtet Hilfe zu leisten, ermittelt den Sachverhalt und kann über nötige und mögliche Schutzmassnahmen befinden.

Die Polizei kann eine Gewalt ausübende Person auch für 24 Stunden inhaftieren, wenn sie Personen schwerwiegend und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

Wird Gewalt gegen Kinder ausgeübt, kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) orientiert werden.

Polizei Notruf  
Polizeiliche Fachstelle (Kantonspolizei Zürich)  
Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland  
Webseite  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kanton Zürich

117  
044 247 30 61  
044 994 40 94  
[www.frauenhaus-zo.ch](http://www.frauenhaus-zo.ch)  
[www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch)